

ANSICHTSSACHE



© Ute Meesmann

Manfred Graf von Schwerin
Bundevorsitzender der Aktionsgemeinschaft
Recht und Eigentum e.V. (ARE)

Von der Ungleichbehandlung zur gesetzlichen Anpassung – Die Novellierung der Rehabilitierungsgesetze ist überfällig

Seit dem 13. März 2019 gibt es eine verbesserte Entschädigung für die homosexuellen Opfer der strafrechtlichen Verfolgung nach dem alten Paragraphen 175 StGB, nach Jahrzehnten bedeutet dies mehr Gerechtigkeit und Wiedergutmachung und damit eine angemessene, wenn auch sehr geringe Entschädigung. Die neue Richtlinie des BMJ schafft eine deutliche Erleichterung. Für eine Wiedergutmachungsleistung muss nicht mehr eine rechtskräftige Verurteilung nachgewiesen werden, bereits ein Ermittlungsverfahren oder eine Untersuchungshaft reichen aus, den Betroffenen wird keine umfangreiche Beweislastführung aufgebürdet. So wichtig und richtig diese rechtlichen Verbesserungen für diese Opfergruppe bis hin zur Aufhebung von Verjährungsfristen sind, stellt sich die Frage, warum Politik und Justiz so ungleiche Maßstäbe anlegen, wenn es um die Wiedergutmachung der Opfer politischer Verfolgung durch die kommunistische Diktatur in der Zeit von 1945 bis 1989 geht.

Von staatlicher Seite wird immer wieder erfolgreich versucht, die Wiedergutmachungsansprüche der Opfer und Geschädigten möglichst tief zu hängen oder sie oft sogar zu-

nichte zu machen. Das ist selbst bei der Bewertung von Repressionsfällen geschehen, die mit Entziehung des Eigentums als erkennbar politisch motivierte Verfolgung oft sogar mit dem Tod der zu Unrecht Verfolgten endete. Selbst beim Thema der Novellierung und Aktualisierung der Vorschriften zur Unrechtsbereinigung ist diese Tendenz zu spüren. Und das, obwohl man sich dazu bekennt, dass grobes Unrecht und Verbrechen gegen die Menschenrechte kein Verfallsdatum haben dürfen.

Die Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum (ARE) als Zusammenschluss der Opfer und Geschädigten aus der SBZ/DDR-Epoche 1945 bis 1989 ist es zwar im Zusammenwirken mit der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft (UOKG) und ihren Unterstützern gelungen, das Thema der Entfristung für den Bereich der Unrechtsbereinigungsvorschriften vor einer drohenden Verjährung zum Ende 2019 auf die politisch-juristische Tagesordnung zu bringen. Wenn nunmehr endlich ein Referentenentwurf angekündigt wird, ist kaum von einer Abstimmung im Bundestag vor Herbst 2019 auszugehen, was zur Antragsstellung bzw. Wiedereinreichung von Rehabilitierungsfällen nicht ausreicht. Mag eine Erleichterung über die formale Entfristung angebracht sein, müssen die Bereiche der strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung als Folge der Entfristung so schnell wie möglich bearbeitet werden.

Bisher war ein besonders ausgeprägter Drang zu einer grundlegenden Aufbereitung nicht erkennbar, auch weil bekannt geworden ist, dass 2017 der damalige Justizminister Maas im Bereich der SBZ/DDR-Wiedergutmachung nach mehrfacher Verlängerung von Fristen einen Schlussstrich ziehen wollte. Dass dies keinen Rechtsfrieden hätte schaffen können, ist angesichts der bisherigen Handlungsweise klar. Denn Sachverhalte wurden unzureichend ermittelt, die Betroffenen zwecks Ablehnung über einen Kamm geschert, um staatlichen Stellen berechnete Ansprüche zu ersparen. Um diesem Zustand ein Ende zu bereiten, wurden unter der maßgeblichen Federführung des Münchner Rechtsanwalts Dr. Johannes Wasmuth eine neun Gesetze umfassende Novellierung zur Änderung bzw. Anpassung vorgeschlagen und detailliert begründet. Sie alle sind von Bedeutung, jedoch kommen der strafrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung sowie dem Entschädigungs-Ausgleichsgesetz (EALG) für die nächste Zukunft besondere Priorität zu. Um die erkennbare Benachteiligung der Betroffenen zu beseitigen oder zu verringern, sollen – so der Vorschlag in der Initiative – angelegte Anträge als Zweitanzträge nach bestimmten Kriterien wiederaufgenommen werden können.

Nach der formalen Entfristung durch den Bundestag muss das ganze Paket der Rehabilitierungsgesetze aufgeschnürt und den gewonnenen Erkenntnissen angepasst werden. Politik und Justiz müssen sich ab sofort vorrangig um den Rechtsbereich der Wiedergutmachung mit dem Ziel des Rechtsfriedens kümmern. Sie müssen einen umfassenden, großen Wurf realisieren, mit dem sie dank einer Kurskorrektur beweisen können, dass sie verhängnisvolle Defizite erkannt haben und den Weg zu mehr Recht und Gerechtigkeit bei der Wiedergutmachung schweren Unrechts beschreiten werden. Dies wird 30 Jahre nach dem Untergang der zweiten Diktatur übrigens eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein, an der Politik und Justiz sich – auch vor der Geschichte – werden messen lassen müssen.